

Geänderte Arbeitszeit für Beamte

Seit dem 01.03.2006 sind Änderungen zur wöchentlichen Arbeitszeit der Beamten in Kraft getreten. Es war seitens der BA nur von den Änderungen zur wöchentlichen Arbeitszeit die Rede, sodass wir an dieser Stelle auszugsweise auf weitere Änderungen hinweisen möchten

Die Neuordnung der Arbeitszeit beinhaltet auch Regelungen, die sich in der einen oder anderen Weise auf die Gestaltung Ihrer Arbeit auswirken können.

So wird durch die Verordnung z.B.

- in § 2 Nr. 8 der **Abrechnungszeitraum** neu festgelegt:
der Abrechnungszeitraum bei Gleitzeit (...ist...) das Kalenderjahr oder ein ähnlich bestimmter Zeitraum von **zwölf** Monaten, in dem ein Über- oder Unterschreiten der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auszugleichen ist,
- in § 3 Abs. 1 **Ausnahmen zur 41-Std-Woche** zugelassen: Schwer behinderte Beamtinnen und schwer behinderte Beamte können eine Verkürzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf 40 Stunden in der Woche beantragen. Gleiches gilt für Beamtinnen und Beamte,
 - 1. die für ein Kind unter zwölf Jahren Kindergeld erhalten,
 - 2. zu deren Haushalt ein Elternteil, eine Ehepartnerin oder ein Ehepartner, eine Lebenspartnerin oder ein Lebenspartner oder ein Kind gehört, bei der oder bei dem Pflegebedürftigkeit nach den Beihilfevorschriften des Bundes, nach § 18 des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder durch ein entsprechendes Gutachten festgestellt worden ist.
- in § 3 Abs. 3 und § 6 Abs. 1 sowohl **Heiligabend** als auch **Silvester** verbindlich zum arbeitsfreien Tag erklärt
- in § 4 die **tägliche Höchstarbeitszeit** auf brutto 13 Stunden erhöht (die Pausen sind noch abzuziehen, also max. 12 Stunden und 15 Minuten)
- in § 11 Abs. 1 Nr. 2 geregelt, dass **Reisezeiten bei Dienstreisen** als Arbeitszeit zu berücksichtigen sind, wenn die Arbeitszeit innerhalb des Tages durch die Dienstreise(-n) unterbrochen wird.
Wer also vor Dienstreiseantritt und nach Dienstreiseende noch im Büro arbeitet, der kann sich die gesamte Zeit abzüglich der Pausen als Arbeitszeit anschreiben, bis zur Höchstgrenze von netto 12 Stunden und 15 Minuten.